

SATZUNG

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Honda Dax- und Monkey-Interessengemeinschaft". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach dem Eintrag den Zusatz "e.V." führen.

Der Verein hat seinen Sitz in **73277 Owen**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins besteht im Zusammenschluss von Fahrern, Eigentümern und Freunden der HONDA Dax- und Monkey-Fahrzeuge, zur Erhaltung, Restaurierung und Pflege von HONDA Dax- und Monkey-Fahrzeugen aller Modelle und zur Wahrung und Pflege gemeinsamer Interessen und kameradschaftlicher Beziehungen durch gemeinsame Veranstaltungen, Jugendarbeit, Organisation von Stammtischen und Ausfahrten, Informationen der Öffentlichkeit und Teilnahme an Messen und Klassiker-Treffen.

Der Verein sammelt und archiviert technische Unterlagen zu HONDA-Dax und -Monkey, hält Kontakte mit der Firma HONDA, Teileherstellern und Händlern, betreibt eine den Vereinszielen entsprechende Internet-Präsenz und unterstützt seine Mitglieder bei Fragen zur Erhaltung, Pflege, Restaurierung und Wartungsarbeiten durch Anleitungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das Vermögen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Interessen im Sinne des Vereinszweckes. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

3. Mitglieder

Ordentliches Mitglied können natürliche Personen ungeachtet ihrer Nationalität werden, die regelmäßig den Vereinsbeitrag entrichten und die Ziele des Vereins anerkennen und fördern.

Auf Vorschlag des Vorstandes können ordentliche Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich in besonderer Weise für die Vereinsziele engagiert haben. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei Austritt des Mitgliedes aus dem Verein.

Fördermitglieder sind außenstehende natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Interessen des Vereins durch materielle Beiträge unterstützen.

Das Stimmrecht und passives Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

3.1. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat (bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig).

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen und durch Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.2. Mitgliedsbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

Der Jahresbeitrag ist am 3. Werktag des Monats Januar eines jeden Jahres oder nach Eintritt fällig. Die Höhe und die Zahlungsart ergeben sich aus einer gesonderten Beitragssatzung. Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ein Mitglied, das länger als 3 Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird durch den Vorstand schriftlich an die fällige Zahlung erinnert und auf die Möglichkeit der Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen. Erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Zugang dieses Mahnschreibens keine Zahlung, kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

3.3. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand in schriftlicher Form zugehen. Ein anteiliger Jahresbeitrag wird nicht erstattet.

3.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder in grob schuldhafter Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes für einen Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung.

4. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

4.1. Vorstand, Wahl des Vorstandes

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus zwei Personen.

1. Vorsitzende/r
2. Vorsitzende/r

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- Schatzmeister/in
- 1. Schriftführer/in
- 2. Schriftführer/in
- Jugendwart/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich, die Auslagen sind zu ersetzen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur volljährige ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des

Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist der Nachfolger durch die Mitglieder zu bestätigen oder durch Wahl neu zu besetzen.

4.1.1. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von 2 Wochen soll eingehalten werden. Eine Sitzung pro Halbjahr ist obligatorisch.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen

4.1.2. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Zu seinen primären Aufgaben gehören:

- Koordination der dem Zweck des Vereins entsprechenden Vereinsaktivitäten,
- Vorbereitung und Einberufen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern,
- Satzungsändernde Beschlüsse für eine Sitzverlegung.

4.2. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglieder eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nur eine Stimme vertreten.

4.2.1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Einmal pro Kalenderjahr, nach Möglichkeit im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung von einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Hat das Mitglied auf seinem Aufnahmeantrag zugestimmt, Informationen und Einladungen an seine E-Mail-Adresse zugesandt zu bekommen, gilt ein Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Mail-Adresse verschickt wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung über die Erweiterung zu informieren.

Über Anträge auf Erweiterungen der Tagesordnung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung

4.2.2. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins mit Ausnahme der Beschlussfassung über eine Sitzverlegung;
- Beschlussfassung nach einer Berufung gegen einen Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Wahl von zwei Kassenprüfern.

4.2.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es dringend erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

4.2.4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet.

Bei Wahlen des Vorstandes muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt für den Wahlgang den Wahlausschuss.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.

Eine Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Eine Teilnehmerliste ist anzulegen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht, zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art

der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung (Änderung des Vereinszwecks) betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

5. Haftung

Die Ausgaben dürfen die Höhe des Vereinsvermögens nicht überschreiten.

Für Außenstände des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

7. Ergänzende Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Wirksamkeit insgesamt nicht berühren.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.